

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 19

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich. Frequenz der Kantonschule. Unsere Kantonschule zählte das letzte Schuljahr 177 Schüler im Gymnasium, 515 in der Industrieschule und 67 Auditoren. Seit 1834 hat die Zahl um 64% zugenommen. Von den Schülern gehören 427 dem Kanton Zürich, darunter sind 203 aus der Stadt. Aus andern Kantonen sind 94, unter denen 2 aus Baselland; 61 gehören dem Auslande an.

Thurgau. Vater Wehrli. Die Thurgauer Zeitung zeigt an, daß in diesen Tagen die Schrift: „Leben und Wirken von Joh. Jakob Wehrli als Armen-erzieher und Seminardirektor, unter Mitwirkung von Zöglingen Wehrli's herausgegeben von J. A. Pupifoser,“ in die Doffentlichkeit treten wird. Das Buch beginnt mit der Selbstbiographie Wehrli's, die mit schlichten herzlichen Worten von seiner Wiege im Dörflein Eschifoson durch seine Jugendjahre in raschem Laufe zu dem segensreichen Wirkungskreise führt, den sich der Jüngling, kaum selbst den Kinderjahren entrückt, unter der Leitung von Emanuel von Fellenberg als Erzieh-her und Lehrer armer Kinder geschaffen hat. Jeder Lehrer und Seelsorger, des- sen Aufgabe die Heranbildung reiner Jugend oder die Besserung und Pflege ver- dorbenere Jugend ist, wird das Buch besonders gerne kennen lernen und besitzen wollen.

Württemberg. Lehrergehälte. Die „A. A. Ztg.“ behauptet, daß Württemberg seine Lehrer besser als viele Länder besolde. In Preußen tragen manche Schulstellen auf dem Lande nicht mehr als 50 bis 80 Thaler ein. In Hannover erschien erst noch vor 10 Jahren ein Gesetz, nach welchem das Dienst- einkommen eines Schulmeisters „mit einem Reibentische“ 30 Thlr., ohne denselben 80 Thlr. betragen müsse, und in derselben Zeit ging in der französischen Kammer ein Antrag, die Schulmeistergehälte von 200 Fr. auf 300 Fr. zu erhöhen, nicht einmal durch. In Württemberg dagegen hat seit dem Schulgesetz von 1836 jeder Ort, der für sich eine Gemeinde bildet, eine Volksschule erhalten, und es ist des- wegen im ganzen Lande wohl nicht ein einziges schulpflichtiges Kind mehr zu treffen, das ohne Unterricht bliebe, was in Preußen noch lange nicht der Fall ist. Es bewährt sich dieß auch bei dem im Militär gewöhnlich angelegten statistischen Maßstab. Während z. B. in Frankreich immer noch bedeutende Procente der ein- gereihten Mannschaft nicht schreiben, viele nicht einmal lesen können, und erst kürzlich noch in den öffentlichen Blättern zu lesen war, daß von den im Jahr 1853 sich verheirathenden Paaren in Frankreich fast ein Drittel der Männer und mehr als die Hälfte der Frauen weder lesen noch schreiben konnten, kommt dieß in Württemberg gar nicht mehr vor. Aber auch die Schullehrergehälte sind eben- so fest bestimmt worden. Allerdings mußten dafür von den Gemeinden zum Theil große Anstrengungen gemacht und große Opfer gebracht werden, ebenso wurden aus Staatsmitteln ansehnliche Beiträge dafür verwilligt, allein es ist dadurch auch wenigstens so viel erreicht worden, daß der niedrigste Gehalt eines Schulmeisters, natürlich neben freier Wohnung, 260 fl. beträgt, — die — wenn der Lehrer nicht in eine höhere Klasse vorrücken kann — nach 16 Jahren mittelst einer Alterszu- lage auf 300 fl. kommen. Die höchste gesetzliche Besoldungsklasse beträgt aller- dings nur 350 fl., es gibt aber in größern Gemeinden, zumal in Städten, manche Stellen, die bis auf 500 bis 600 fl. gehen. Eine höchst wohlthätige Maßregel des Gesetzes ist ferner die Pensionsberechtigung für die Lehrer selbst, sowie für ihre Wittwen und Waisen. Erstere erhalten nach den Dienstjahren steigende Procente ihres Gehalts, die bis auf 90%, also bis auf 315 fl. gehen. Die Hinterbliebenen eines Lehrers erhalten gegenwärtig 40 fl. Unlängst brachte der Kultminister wieder eine Ver- besserung an die Kammern. Außer einer Gehaltserhöhung durch Abtheilungsunter- richt, die durchschnittlich 50 fl. betragen wird, soll ein Theil des Gehalts im Werth von mindestens 50 fl. in Brodfrüchten oder Gütergenuß verabreicht werden, so daß durch beides zusammen der Gehalt sich um nahezu 100 fl. erhöhen würde. „Letzteres, sagt der Korrespondent, die möglichste Dotirung mit Ackerland, darf besonders als eine höchst zweckmäßige und wohlthätige Maßregel begrüßt werden; sie ist der richtigste und sicherste Weg, die Lage der Lehrer nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich zu verbessern. Wenn der Lehrer selbst wieder seinen Acker baut — und er hat ja neben voller und gewissenhafter Verrichtung seines Schul- amtes doch noch Zeit dazu — so tritt er eben damit seiner Gemeinde wieder näher. Er wird mit der Besorgung seines Gütchens auch in seinen Lebensan- schauungen und Bedürfnissen wieder einfacher werden, seine Ehre nicht mehr im